

Stellungnahme des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Vorschlag der Rundfunkkommission zur Anpassung rundfunkrechtlicher Staatsverträge an die Datenschutzgrundverordnung

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen der Online-Branche. Der BVDW wurde 1995 als erster Verband für die Digitale Wirtschaft in Deutschland gegründet und vereint heute rund 600 Unternehmen unter seinem Dach. Der BVDW arbeitet interdisziplinär und bildet als Vollverband alle Segmente der Digitalen Wirtschaft ab. Im ständigen Dialog mit Politik, Öffentlichkeit und anderen Interessengruppen unterstützt der BVDW die dynamische Entwicklung der Branche. **Wir sind das Netz.**

Zu dem von der Rundfunkkommission am 31. Mai 2017 zur Online-Konsultation freigegeben Textentwurf zur Anpassung rundfunkrechtlicher Staatsverträge an die Datenschutzgrundverordnung kann zwischen dem 2. Juni 2017 und dem 7. Juli 2017 Stellung bezogen werden. Der BVDW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt nachfolgend Stellung zum Vorschlag der Rundfunkkommission zur Anpassung rundfunkrechtlicher Staatsverträge an die Datenschutzgrundverordnung.

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird ab dem 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar gelten. Diese enthält eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Datenverarbeitung sowie umfangreiche Auskunftsrechte der Betroffenen, die im Bereich journalistischer Arbeit nicht sinnvoll umzusetzen sind. Um dem zu begegnen, enthält die DSGVO in Art. 85 Abs. 2 einen Regelungsauftrag für die Mitgliedstaaten, nach welchem die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den meisten Kapiteln der DSGVO vorsehen, wenn die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt und die Ausnahmen erforderlich sind, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Entsprechende Vorschriften müssen anschließend bei der EU-Kommission notifiziert werden.

Bisher regeln verschiedene Vorschriften (z.B. § 41 BDSG, § 57 RStV) die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht auf Medien und Presse. Dieses so genannte Medienprivileg ist Ausfluss der Medien- und Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG. Der BVDW begrüßt den im Entwurf der Rundfunkkommission enthaltenen Vorschlag, das sogenannten Medienprivileg im neu zu fassenden § 9c RStV einheitlich für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk auf der Ebene des RStV zu regeln und damit die bisherigen Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder ersetzen.

Positiv ist auch die Absicht, mit diesem Regelungsvorschlag das Medienprivileg für die Telemedien der Presse, das sich bereits jetzt im RStV befindet, auf die Telemedien des Rundfunks auszudehnen (§ 57 Abs. 1 RStV). Hierfür spricht zunächst, dass innerhalb eines Mitgliedsstaats nicht verschiedene Regelungsniveaus zum Datenschutz im journalistischen Bereich für vergleichbare Institutionen „erforderlich“ im Sinne der DSGVO sein können.

Darüber hinaus entspricht dieser Ansatz den gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern, im Bereich der Regulierung von klassischem Rundfunk und Telemedien möglichst einheitliche Vorgaben für vergleichbare Angebote zu implementieren. Diesen sogenannten level-playing-

field- Ansatz nun auch beim wichtigen Medienprivileg zu verfolgen, ist aus Sicht des BVDW positiv zu bewerten und passt im Übrigen auch zu den Empfehlungen, die sich aus den Ergebnissen der Arbeit der Bund-Länder-Kommission zu Medienkonvergenz von 2016 ergeben.

Negativ anzumerken ist lediglich die Tatsache, dass die Vorschläge für ein einheitliches Medienprivileg nicht auch für solche Telemedienangebote gelten sollen, die etwa auf Abruf oder von geschäftsmäßigen Bloggern bereitgehalten werden oder für Angebote der reinen Online-Presse. Dies ergibt sich zwar aus dem Regelungsbereich des RStV, der nicht sämtliche journalistischen Tätigkeiten erfasst. Um hier aber vergleichbare Vorgaben für vergleichbare Angebote zu erreichen (im Sinne des vorgenannten level-playing-field) zu erreichen, sollte bei der notwendigen Implementierung des Medienprivilegs für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken im Recht der Bundesländer unbedingt auf eine mit § 9c RStV möglichst wortgleiche Regelung geachtet werden.

Berlin, den 6. Juli 2017

Ansprechpartner

Dr. Joachim Jobi
Leiter Digitalpolitik & Public Affairs
Tel.: +49 30 2062186-13
Fax: +49 30 2062186-23
jobi@bvdw.org

Ende des Dokuments